



Prof. Dr. Leander D. Loacker, M.Phil
Markus Borle, Fürsprecher

Frühjahrssemester 2020

Haftpflicht- und Versicherungsrecht

17.08.2020

Dauer: 120 Minuten

Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst (ohne dieses Deckblatt) 3 Seiten und 4 Aufgaben.

Hinweise zur Bewertung

Bei der Bewertung kommt beiden Teilen dasselbe Gewicht zu.

Die Punkte verteilen sich wie folgt:

Teil I

Aufgabe 1	20 Punkte	50% des Totals
-----------	-----------	----------------

Teil II

Aufgabe 2	4 Punkte	
Aufgabe 3	6 Punkte	50% des Totals
Aufgabe 4	10 Punkte	

Total	40 Punkte	100% des Totals
-------	-----------	-----------------

Viel Erfolg!

TEIL I

1.) Die bei der Zürich Versicherung AG privathaftpflichtversicherte T fühlt sich im abendlichen Ausgang durch einen "Schubser" der 17-jährigen C, die im ersten Jahr ihrer Coiffeur-Lehre steht, provoziert und geht deshalb mit den Fäusten auf sie los. C verliert das Gleichgewicht und zieht sich beim Sturz so schwere Kopfverletzungen zu, dass sie dauerhaft nicht mehr in der Lage ist, (irgend-)einem Erwerb nachzugehen.

Das Kantonsgericht legt hinsichtlich des – allein streitigen – Erwerbsausfallschadens zugrunde, C wäre nach Abschluss ihrer Lehrzeit als angestellte Coiffeuse tätig gewesen und wendet insofern die einschlägigen Barwerttafeln an. Eine generelle, jährliche Realloohnerhöhung von 1% wird ausser Betracht gelassen. Für die Vergangenheit tatsächlich ermittelte Lohndiskriminierungen zulasten weiblicher Angestellter werden der Berechnung hingegen zugrunde gelegt.

C's Rechtsvertreterin führt vor Bundesgericht aus, dass

- a) dem Erwerbsausfallschaden richtigerweise zugrunde gelegt werden hätte müssen, dass C nach Abschluss der Lehrzeit selbst einen Coiffeursalons betrieb und damit entsprechend höhere Einnahmen generiert hätte (Beweise hierfür unterbleiben);
- b) die generelle Realloohnerhöhung nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung berücksichtigt werden hätte müssen;
- c) die Berücksichtigung tatsächlicher Lohndiskriminierungen im Rahmen der Schadensberechnung für die Vergangenheit unzulässig sei;
- d) die Annahme einer Tätigkeit «nur» als angestellte Coiffeuse und damit die Zugrundelegung eines dauerhaften Tätigseins in einem Niedriglohn-Sektor aufgrund der bei Jugendlichen wie C bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich deren künftiger Entwicklung nicht mit den völkerrechtlichen Vorgaben in Einklang zu bringen sei, welche sich aus Art. 3 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention ergeben würden;
- e) sich aus der Haftpflichtversicherung der T dem Grunde nach ein Deckungsanspruch hinsichtlich der von C erlittenen Schäden ergebe.

1.1.) Beschreiben Sie allgemein den Berechnungsvorgang bei Ersatzansprüchen wie dem gegenständlichen und gehen Sie dabei insbesondere auf die Aspekte der Beweislast, die einschlägige(n) Rechtsgrundlage(n), den massgeblichen Berechnungszeitpunkt und -zeitraum sowie die prozessualen Überprüfungsmöglichkeiten des Bundesgerichts ein.

1.2.) Beurteilen Sie – in jeweils wenigen Sätzen – das Vorbringen gem. Pkt. a bis e.

Bearbeitungshinweise und Annahmen:

- Unterstellen Sie, dass die Haftung der T dem Grunde nach zu bejahen ist.
- Art 3 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention lautet:
«Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.»

TEIL II

2.1.) Was versteht man unter der «Carbura-Klausel» und wo kommt sie zur Anwendung?

2.2.) Was versteht man unter dem «All-Risk-Deckungskonzept» und worin unterscheidet es sich vom «klassischen Deckungskonzept»?

3.) A hat bei der XY Versicherungs-AG eine ab dem 1. Januar 2019 für die Laufzeit eines Jahres gültige Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen. Am 17. August 2019 unternimmt A zusammen mit B eine Mountainbike-Tour in den Dolomiten (Italien). Auf einem steil abfallenden Wanderweg muss A wegen einem Wanderer C brüsk bremsen, gerät dabei ins Rutschen und fällt vom Bike. Dabei touchiert er das Hinterrad des vor ihm fahrenden B, welcher daraufhin ebenfalls stürzt und gleichzeitig auch noch C zu Fall bringt.

Die Mountainbikes von A und B gehen dabei kaputt und müssen später repariert werden. B erleidet zudem einen Bruch des Schlüsselbeins, während A nur mit Schürfungen davonkommt. C fällt auf den Hinterkopf und beklagt Kopfschmerzen, welche erst nach 3 Wochen langsam besser werden. Unglücklicherweise lässt A zudem seinen kleinen Bike-Rucksack an der Unfallstelle liegen, welcher nie mehr auftaucht. Im Rucksack befand sich u.a. auch Bargeld (CHF 150.—) von B sowie das Generalabo von B, der Autoschlüssel des Geschäftsautos von A sowie der Zutrittsbadge des Büros von A.

Welche Schäden sind gedeckt bzw. versichert und welche nicht? Welche Leistungen kann A von der XY Versicherungs-AG in Anspruch nehmen? Begründen Sie Ihre Antwort unter präziser Benennung der einschlägigen Bestimmungen der AVB.

4.) D war Gast eines Geburtstagsfestes, an welchem er reichlich Alkohol konsumierte. Kurz vor Mitternacht trat er mit seinem Auto den Heimweg an. In einem Dorf übersah D den mit dem beleuchteten Fahrrad korrekt am Strassenrand fahrenden E. D konnte trotz Vollbremsung und einem Ausweichmanöver die Kollision mit E nicht mehr verhindern. E zog sich schwere Kopfverletzungen zu und das Fahrrad wurde vom Auto überrollt und war nicht mehr verkehrstüchtig. Das Fahrzeug von D touchierte infolge des versuchten Ausweichmanövers zusätzlich einen Gartenzaun und kam in einer Hausecke zum Stillstand. Als D realisierte, was genau passiert war, legte er den Rückwärtsgang ein und entfernte sich ohne Weiteres und so schnell als möglich vom Unfallort. Die Polizei machte einen Zeugenaufruf.

Variante 1: Gestützt auf den Zeugenaufruf konnte D drei Tage später als Unfallverursacher ermittelt werden. Für das Fahrzeug von D bestand bei der XY Versicherungs-AG eine obligatorische Motorfahrzeughaftpflichtversicherung.

4.1.) Welche Instrumente des Geschädigtenschutzes sind für den vorliegenden Sachverhalt relevant und wo findet sich die jeweilige gesetzliche Grundlage?

4.2.) Wie ist das Verhalten von D gemäss den strafrechtlichen Bestimmungen des SVG zu subsumieren?

4.3.) Sie sind bei der XY Versicherungs-AG für die Bearbeitung dieses Schadenfalls zuständig. Wie gehen Sie versicherungsrechtlich vor bzw. welche Überlegungen machen Sie sich, um die Interessen Ihrer Arbeitgeberin (XY Versicherungs-AG) bestmöglich zu wahren?

4.4.) Welche Schäden sind eingetreten und an wen werden allenfalls Leistungen ausgerichtet?



4.5.) Ändert sich etwas, sofern D in seiner Police einen sog. Grobfahrlässigkeitsschutz vereinbart hat?

Variante 2: Der Zeugenaufruf war nicht erfolgreich und D konnte als Unfallverursacher nicht ermittelt werden.

Beantworten Sie jeweils in 2-3 Sätzen:

4.6.) Was passiert mit dem Schaden von E?

4.7.) Was geschieht mit allfälligen Regressansprüchen der Unfallversicherung von E?

4.8.) Wer kommt für den Schaden des Eigentümers des Gartenzauns und des Hauses auf?